



Förderrichtlinien Marktgemeinde Böhheimkirchen 2024



Gemäß GR-Beschluss vom 27. November 2023

Gültig 1.1.2024 bis 31.12.2024

Energieeffizienz und Klimabündniszuschuss für Klimaschutz-Maßnahmen

- **Dämmung/Fenstertausch für Sanierung von Einfamilienhäusern älter als 10 Jahre (keine Firmensitze)**
- **Erneuerbare Energien – Neubau von Einfamilienhäusern sowie Sanierung/Austausch**
- **Wassermanagement, Fassadenschutz: Neubau oder Sanierung**

Dämmung oberste Geschossdecke

Für die oberste Geschossdecke wird als Bemessung der Wärmedämmwert herangezogen. Als Anreiz für die Verwendung einer ökologischen Dämmung (z.B. Hanf, Flachs, Zellulose, Stroh, Holzweichfaser, Perlit) wird eine höhere Förderung gewährt.

U-Wert unter 0,17 W/m ² K	2,-- pro m ² , max. 240,--
Bei ökologischer Dämmung	8,-- pro m², max. 960,--

Bei ökologischer Dämmung muss die ausführende Firma auf der Rechnung den **ökologischen Baustoff** ausweisen.

Dämmung/Wärmeschutzfassade

Die Fassaden-Sanierung wird nach dem Wärmedämmwert bemessen. Als Anreiz für die Verwendung einer ökologischen Dämmung (z.B. Hanf, Flachs, Zellulose, Stroh, Holzweichfaser, Perlit) wird eine höhere Förderung gewährt.

U-Wert unter 0,23 W/m ² K	2,-- pro m ² , max. 400,--
Bei ökologischer Dämmung	8,-- pro m², max. 1.600,--

Bei ökologischer Dämmung muss die ausführende Firma auf der Rechnung den **ökologischen Baustoff** ausweisen.

Tausch Fenster/Balkon/Hauseingangstüren

Die bessere Dämmung bzw. der geringere Wärmeverlust soll durch einen Zuschuss unterstützt werden. Bei der Festsetzung der max. Höhe wird von einem Tausch von 10 Fenster/Türen ausgegangen.

Wärmedämmwert /U-Wert für das gesamte Fenster bzw. Tür

W/m²K max. <0,90 (3 Scheiben-Verglasung)

40,-- pro Fenster oder Türe

max. 400,--

Die ausführende Firma muss auf der Rechnung den U-Wert für das gesamte Fenster bzw. Türe ausweisen.

Erneuerbare Energien Strom und Heizung

Die Reduktion des CO₂ Ausstoßes und Energie-Autarkie soll durch Umstellung auf erneuerbare Energieträger/nachwachsende Rohstoffe gefördert werden.

Thermische Solaranlage **150,--**

mindestens 4m² und mind. 300 l Speichervolumen

Warmwasser-Wärmepumpe **150,--**

mind. 300 l Speichervolumen

Pellets-, Hackgut- Holzvergaserheizung **200,--**

Luft oder Erdwärmepumpen-Heizung **300,--**

Photovoltaik Einfamilienhaus 60,-- max. 5 KWp **max. 300,--**

Stromspeicher (Speicher PV-Anlage)

Mindestgröße 4 KWh mit Notstromfunktion **200,--**

Regen- und Brauchwasser-Management

Regenwasser- oder Brauchwasser-Nutzung zur Speisung von

Toiletten (Neubau oder Nachrüstung)

Mindestvolumen 3000 L pauschal

300,--

Dach- oder Fassaden-Begrünung

Dachbegrünung

Flachdächer Wohnhaus oder Carport

mindestens 30 m² pro m² 4,--

max. 400,--

(Neubau oder Nachrüstung)

Fassadenbegrünung/Beschattung

Boden- oder fassadengebundene

Vertikalbegrünungen Haus-Fassaden, Balkone,

Pergolen (Neubau oder Nachrüstung)

max. 100 m² pro m² 4,-- **max. 400,--**

Für das Förderansuchen ist eine Projektbeschreibung (Doku/Beschreibung technische Ausführung) sowie Material- und/oder Professionisten-Rechnung vorzulegen.

Förderrichtlinien:

- Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Einreichung ist nur durch den Grundstückseigentümer der Liegenschaft möglich.
- Der Energie- und Klimabündniszuschuss wird ausschließlich als Sanierungskostenzuschuss für Privathäusern (keine Firmen- bzw. Gewerbestandorte) gewährt. (d.h. die Benützungsbewilligung muss älter als 10 Jahre sein)
- Ausnahme: Erneuerbare Energie - Heizung und Strom und Grüne Infrastruktur (Wassermanagement, Dach-u. Fassadenbegrünungen)
- Die Erweiterung einer bereits bestehenden PV-Anlage kann wie eine Neuerrichtung zur Gemeindeförderung eingereicht werden.
- Für Fenster- und Türentausch eines Hausobjektes kann erst nach einer 10-jährigen Frist wieder eingereicht werden.
- Das Ansuchen um eine Förderung muss schriftlich mittels des bei der Marktgemeinde Böheimkirchen aufliegenden Formblattes binnen 6 Monaten nach Rechnungslegung (Vorlage von Rechnungskopie inkl. Überweisungsbeleg) an den Gemeindevorstand gestellt werden.
- Keine Selbstbau-Belege bzw. Rechnungen. Vorlage von Professionisten-Rechnungen mit Überweisungsbeleg.
- Die Förderung wird zusätzlich zur Obergrenze auf max. 20 % der Rechnungssumme beschränkt.
- Der Gemeindevorstand gewährt die Förderungen aufgrund eines Vorschlages (Freigabe) des Umweltausschusses.
- Die Vergabe der Mittel erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel.
- Die Auszahlung erfolgt nach Rechnungsvorlage inkl. Überweisungsbestätigung, der Freigabe durch den Umweltausschuss und dem Beschluss des Gemeindevorstandes.
- Der Klimabündnis/Energieeffizienzuschuss wird in Form von BÖROS ausbezahlt.
- Die Förderungen werden kaufmännisch auf jeweils 10,-- bzw. 1 BÖRO gerundet dem Förderungswerber überreicht oder zugesandt.
- Es gelten die Richtlinien zum Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens bei der Marktgemeinde Böheimkirchen



Förderung Marktgemeinde Böheimkirchen 2024 Klimaschutzförderung einspurige Elektrofahrzeuge

Gemäß GR-Beschluss vom 16. Oktober 2023

Gültig 1.1.2024 bis 31.12. 2024

Elektrofahrzeuge und alternative Mobilität tragen wesentlich zur Reduktion von Emissionen (Co2, Feinstaub) bei. Elektrofahrzeuge sind abgasfrei, geräuscharm, dienen dem Klimaschutz und stehen für sanfte Mobilität im Straßenverkehr. Die Marktgemeinde Böheimkirchen ist Mitglied beim internationalen Klimabündnis und hat sich zum Ziel gesetzt, bei der Reduktion von Treibhausgasen mitwirken.

1. Gegenstand:

Die Marktgemeinde Böheimkirchen fördert die Anschaffung (mit Eigentumsübertragung) von **neuen** (Erstzulassung) einspurigen Elektrofahrzeugen.

2. Umfang:

2.1. **Einspurige e-Mopeds/Fahrräder:** Ein Zuschuss in Höhe von **50,--** wird in Form von BÖROs ausbezahlt.

2.2. Lastenräder:

Ein Zuschuss in Höhe von **50,--** wird in Form von BÖROs ausbezahlt.

2.3. Auf diese Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2.4. Die Vergabe der Mittel erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel

3. Förderungswerber

Der/die Förderungswerber/in muss seinen ordentlichen Hauptwohnsitz seit mindestens einem Jahr in der

3.1. Marktgemeinde Böheimkirchen haben und das Fahrzeug an einer Adresse innerhalb des Gemeindegebietes zur Zulassung anmelden. Dies ist durch Vorlage von Kfz- Zulassungs- und den Typenschein nachzuweisen

3.2. Als Förderungswerber/in gelten Privatpersonen.

3.3. Nach Zuerkennung einer Förderung kann eine erneute Förderung nach diesen Richtlinien frühestens nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Auszahlung, erfolgen.

3.4. Der/Die Förderungswerber/in muss den Vertretern der Marktgemeinde auf Verlangen den Zutritt zum Fahrzeug für Kontrollzwecke ermöglichen.

4. Antragstellung

4.1. Das Ansuchen um eine Förderung muss schriftlich mittels des bei der Marktgemeinde Böheimkirchen aufliegenden Formblattes binnen 3 Monaten nach Rechnungslegung an den Gemeindevorstand gestellt werden.

4.2. Die Höhe der Ausgabe ist durch die Vorlage von Originalrechnungen mit Zahlungsbestätigungen nachzuweisen.

5. Inkrafttreten und Gültigkeit

Die Bestimmungen dieser Richtlinien treten mit **1.1.2024** in Kraft und spätestens am **31.12.2024** wieder außer Kraft.